

Verhandlungsstand BTHG in Niedersachsen / Fachtag am 26.09.19

In Konsequenz des BTHG als Bundesgesetz müssen die Länder ein **Ausführungsgesetz** erarbeiten.

1. Ausführungsgesetz

Ein Ausführungsgesetz liegt in den meisten Bundesländern bereits vor. In Niedersachsen ist ein Gesetzentwurf nun soweit, dass er Ende Oktober im Sozialausschuss des Landtages verabschiedet werden soll. Das Ausführungsgesetz regelt insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der Eingliederungshilfe. Sichert werden soll mit dem Gesetz die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben und Benachteiligung zu verhindern bzw. entgegen zu wirken.

In Niedersachsen werden in der Umsetzung des BTHGs die Zuständigkeiten neu geregelt. Demnach gehen alle Angebote für leistungsberechtigte Personen unter 18 Jahren in die Zuständigkeit der Kommunen über. Dazu gehören:

- alle Leistungstypen stationär für unter 18-jährige, wie Wohnen G für Kinder und Jugendliche
- alle Leistungstypen teilstationär für unter 18-jährige, wie Heilpädagogische Kindergärten, Tagesbildungsstätten, Sprachheilkindergärten
- alle Krippen / kleine Kindertagestätten
- alle ambulanten Leistungen für unter 18-jährige (waren bereits in kommunaler Verantwortung)

In die Zuständigkeit des Landes wechseln alle Angebote der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte ab 18 Jahre.

Drei wesentliche mit dem BTHG eingeführte Punkte seien zu nennen:

A) Gesamt- und Teilhabeverfahren

Die Einführung des Gesamt- und Teilhabeverfahrens: Der Kostenträger muss nach einer strukturierten Systematik und mit einem an ICF orientiertem Instrument den Bedarf eines Menschen ermitteln, die Ziele des Leistungsberechtigten erarbeiten und daraus Maßnahmen für eine Unterstützung ableiten. Diesen Prozess umfasst das Gesamtplanverfahren (Gesamtplankonferenz heißt die Zusammenkunft von Leistungsträger, Leistungsberechtigter und ggfls. eine Person dessen Vertrauens). Das vom Land entwickelte und verbindlich für die Bearbeitung durch das Land zu verwendende Instrument zur Bedarfsermittlung heißt in Niedersachsen B.E.Ni.

Das Land verpflichtet die MA, das Instrument B.E.Ni seit 2018 anzuwenden.

Ab 2020 ist auch für die Kommunen ein strukturiertes Gesamt- und Teilhabeplanverfahren verpflichtend, hier gibt es allerdings von Seiten der kommunalen Spitzenverbände nur die Empfehlung B.E.Ni zu verwenden. Rechtlich sind die Kommunen nur verpflichtet, ein ICF orientiertes Verfahren zur Bedarfsermittlung anzuwenden. Sie könnten grundsätzlich auch ein eigenes Instrument entwickeln.

Wenn verschiedene Rehaträger zuständig sind oder unterschiedliche Unterstützungsleistung für einen Menschen nötig werden, ist der Träger der Eingliederungshilfe zur Koordination der Hilfeangebote verpflichtet. Das wird dann Teilhabeplanverfahren genannt (bei der Teilhabeplankonferenz kommen die verschiedenen Rehaträger zusammen. Der Leistungsberechtigte muss dem zustimmen). Es geht darum, die Koordination der Hilfeangebote zu sichern im Sinne von „Hilfe aus einer Hand“ für die Leistungsberechtigten.

Was sich dabei verändert hat, ist der Ausschluss der Leistungserbringer in der Bedarfsermittlung und Zielerarbeitung. Die Eingangssteuerung findet allein durch den Leistungsträger statt. Die betreffenden Menschen mit Behinderung können Personen ihres Vertrauens mit zu den Gesprächen bringen.

Nach Aussagen des Landes werden auch weiterhin die Begutachtung durch den Arzt und der Sprachheilberatung im Gesundheitsamt (Förder- und Behandlungsplan) Bestandteil bzw. Grundlage zur Bedarfs einschätzung im Gesamtplanverfahren sein.

B) Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen.

Eine weitere wesentliche Veränderung ist die erweiterte Selbstbestimmung des leistungsberechtigten Menschen. Er/sie wird zukünftig in der Sozialhilfe ebenso behandelt wie andere Leistungsberechtigte. Er/sie bekommt Sozialhilfe zur Deckung der Existenz (existenzsichernde Leistungen) auf ein eigenes Konto und darüber hinaus kann er/sie Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen (Assistenz zur Teilhabe an...). Das bedeutet, dass in den besonderen Wohnformen die Leistungserbringer als „Vermieter“ fungieren und Mietverträge mit den Menschen machen müssen. Sie bekommen diese Kosten direkt von Menschen mit Behinderungen bezahlt. Die Kosten für die Eingliederungsmaßnahmen erhalten sie vom Land / bzw. in Ausnahmen von der Kommune.

C) Wirkung und Wirkungskontrolle

Als ein neu eingeführter Punkt im Gesetz ist die Wirkungskontrolle zu nennen. Wie die Ausgestaltung dieses Punktes gedacht ist, darüber herrscht noch viel Unsicherheit. Das Land hat diesbezüglich noch keine konkreten Aussagen zur Praxisanwendung getroffen.

2. Übergangsvereinbarungen

Bedingt durch den Wechsel der Zuständigkeiten von Land und Kommunen zum Jahresende 2019 ist eine rechtssichere Regelung für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu sichern. Das betrifft z. B. die Verlängerung bzw. Neugestaltung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die ab 2020 gelten sollen. Nötig sind zwei Übergangsvereinbarungen, eine Vereinbarung für die Leistungen in sachlicher Zuständigkeit des Landes und eine weitere für die Leistungen in sachlicher Zuständigkeit der Kommunen.

Da sehr viel vertraglich neu geregelt werden muss, gibt es Übergangsvereinbarungen, um sicher zu stellen, dass es ohne Lücken zur angemessenen Versorgung der Menschen mit Beeinträchtigungen kommen kann. Es wurde insbesondere der teilstationäre und stationäre Bereich (zukünftig besondere Wohnformen genannt) geregelt, weil das BTHG hier eine komplett neue Aufteilung vorsieht. Das bedeutet die Trennung zwischen der Sozialhilfe (Wohnen, Essen, Heizung etc. – Grundversorgung wie jeder andere Leistungsberechtigte ohne Anspruch auf Eingliederungshilfe auch) und dem Nachteilsausgleich der Eingliederungshilfe. Hier geht es darum die Teilhabe an den im ICF definierten 9 Lebensbereichen.

Eine **Vereinbarung für die Übergangszeit der Leistungen in Zuständigkeit des Landes** ist geschlossen worden. Die Unterzeichnung der Beitrittserklärungen erfolgt aktuell. Der Übergangsvertrag gilt für 2 Jahre bis 31.12.21. Die mit den Kommunen vereinbarten Verträge (z.B. im ambulanten Bereich) werden vom Land übernommen.

Bis zur Volljährigkeit liegt die sachliche Zuständigkeit aller Hilfe bei den Kommunen. Es gibt davon eine Ausnahme, wenn die jungen Menschen noch eine Schule (allgemeinbildende Schule oder Tagesbildungsstätte) besuchen und volljährig werden, bleiben sie bis Abschluss ihrer Schule in der Zuständigkeit der Kommune (Ausführungsgesetz Niedersachsen §6). Bei der Trennung von

Fachleistung und existenzsichernden Leistungen gilt diese Ausnahme nicht. Hier gibt es nur eine Ausnahme für junge Menschen die im Internat leben (§134 SGB IX).

Für die Verhandlungen zu **Übergangsvereinbarung für die Leistungen in der Zuständigkeit der Kommunen** wurde vom kommunalen Spitzenverband ein Entwurf vorgelegt. Die Verhandlungen konnten am 17.9.19 abgeschlossen werden. Folgende Punkte wurden bereits vereinbart:

- §2 der Übergangsvereinbarung beschreibt, dass die Hilfen in der sachlichen Zuständigkeit des Landes auf die Kommunen übertragen werden und die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen Fortbestand haben (für die vereinbarten 2 Jahre).
- Die vor dem 01.01.2020 geschlossenen Vereinbarungen über Leistungen und Vergütungen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII, die bisher nicht Bestandteil der Landesrahmenvereinbarungen sind, haben ebenfalls Fortbestand. Wesentlich ist der Beitritt zur Übergangsvereinbarung von Seiten der Kommune und der Leistungserbringer.
- Auf Arbeitsebene konnte sich über Vorgabewerte geeinigt werden. Die endgültigen Zahlen wurden bereits an alle MOs versendet.
- Für die integrativen KiTas wurden die Pauschalen nicht angepasst (sind von 2012). Die Kommunen haben eine Anpassung abgelehnt.
- Die integrativen Krippen wurden in die Übergangsvereinbarung mit aufgenommen.
- Für die Tagesbildungsstätten gilt die Trennung von der Fachleistung ab dem 18. Lebensjahr (Bezahlung Mittagessen).

Die Regelleistungsbeschreibungen werden in den nächsten Monaten in der gemeinsamen Kommission angepasst und voraussichtlich im nächsten Jahr auf der individuellen Ebene der Leistungsvereinbarungen angepasst. Es wird im Wesentlichen sprachliche Anpassung an die Begrifflichkeiten des BTHG geben und das Thema Wirkung / Wirkungskontrolle neu hinzugefügt.

In der Übergangsvereinbarung gibt es auch eine Absichtserklärung, Hilfeformen, die bereits in der sachlichen Zuständigkeit der Kommunen liegen, es dazu aber keine landesweiten Standards und keine Landesrahmenvereinbarungen gibt, in solche perspektivisch zu kleiden.

Dafür hat die Verhandlungsgruppe die Absicht erklärt, Landesarbeitskreise einzurichten, die der Verhandlungsgruppe thematisch zu folgenden Themen zuarbeiten sollen:

- heilpädagogische Frühförderung
- Schulassistenz
- Kinder und Jugdl. mit stark herausforderndem Verhalten in Wohnformen
- Integrative Kitas

Informationen aus der Arbeit des Landesverbandes im FB Behindertenhilfe?

Größtes Thema wohl auch für die nächsten Jahre ist die Praxisumsetzung vom Gesamt- und Teilhabeplanverfahren und dem Instrument B.E.Ni:

Die Herausforderungen werden in beiden Sprechergremien (Behindertenhilfe und Soziale Psychiatrie) vertiefend diskutiert und über die LAG FW AG B.E.Ni auf die Landesebene (Beirat AG B.E.Ni) gespielt. Sorgen bei den Leistungserbringern sind insbesondere auf drei Ebenen:

- Die Befähigung der Mitarbeiter*innen in den Verwaltungen im Umgang mit dem Instrument B.E.Ni in der Praxisumsetzung mit sehr unterschiedlichen Zielgruppen.
- Der Ausschluss der Leistungserbringer in der Bedarfsermittlung
- Die Befähigung der Leistungsberechtigten, das Verfahren zu verstehen und die eigenen Rechte zu kennen und nutzen zu können.

Novellierung NBGG:

Der Gesetzentwurf zur Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetz ist zur Verbändeanhörung vorgelegt. Die LAG FW hat bis zum 14.10.19 Zeit für eine Stellungnahme. Einige Forderungen der Verbände sind im Entwurf enthalten. Die Verbände sind jetzt intern zur Beurteilung des Gesetzentwurfes aufgefordert.

Interdisziplinäre Frühförderung – Landesrahmenvertrag noch in der Verhandlung:

Eine Vereinbarung ist bis zum 31.07.19 nicht zu Stande gekommen. Die LAG FW hat einen geeinten Vorschlag eingebracht. Das Sozialministerium sah trotz Fristablauf von einer Verordnung ab, weil eine Verhandlungsbasis gesehen wird. Der nächste Verhandlungstermin ist erst im November. Mittlerweile sind auch Eingaben von den Krankenkassen und dem kommunalen SpV eingegangen. Es sind nicht einfache Verhandlungen mit den Krankenkassen zu erwarten.

Fachtage des Paritätischen Landesverbands:

Alle im Blick?! Kinder in instabilen Familiensystemen bedarfsgerecht unterstützen ist ein bereichsübergreifender Fachtag am 30.10.19. Der Einladungsflyer wurde bereits versandt.

AK Fachkräftemangel:

Das Thema Fachkräftemangel ist ausnahmslos in allen Fachbereichen von den Mitgliedsorganisationen zu hören. Der LV hat darum im letzten Jahr einen fachbereichsübergreifenden Arbeitskreis eingerichtet. Zur Flankierung des Themas wurden dabei drei Ebenen definiert:

- Ausbildung (Schulgeldbefreiung, Ausbildungskapazität): Positions- und Forderungsschreiben an Politik und Landesverwaltung wurden dazu verfasst und versendet
- Fachkräfteakquise (Fachkräfte aus dem Ausland): Projektideen werden entwickelt
- Imagepflege: Attraktivität der Arbeitsplätze im sozialen Bereich

Als direktes Angebot für die Mitgliedsorganisationen sind zunächst zwei Fachtage geplant.

- 28.11.19 Fachtag zur Mitarbeitergewinnung.
- 29.01.20 Fachtag zur Mitarbeiterbindung.

Zu beiden Fachtagen werden noch Einladungsflyer versandt. Über beide Fachtage wird es eine Dokumentation geben, die allen Mitgliedsorganisationen zur Verfügung gestellt wird.

Schulassistenz:

Eine umfassende Handreichung zum Thema Schulassistenz ist unter Mitwirkung des Landesverbandes Niedersachsen vom Paritätischen Gesamtverband im Rahmen eines Fachtages in Berlin veröffentlicht worden. In Kürze werden alle Mitgliedsorganisationen je ein Exemplar auf dem Postweg erhalten.

Der Landesverband arbeitet aktuell an einer Handreichung für Eltern. Derzeit läuft gerade eine Pretest-Lese-Probe mit einer Auswahl von betroffenen Eltern.

Des Weiteren soll eine Arbeitshilfe für Mitgliedsorganisationen erarbeitet werden, die sich mit Pooling Konzepten beschäftigen wollen. Die Arbeitshilfe soll eine lokale Konzeptentwicklung im Sinne eines Leitfadens unterstützen. Wir planen eine Fertigstellung in 2020.

Maren Campe

Fachberaterin Fachbereiche Behindertenhilfe und Soziale Psychiatrie